



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 08.07.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Poll, Blatt 1194,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Poll, Flur 39, Flurstück 1504, Gebäude- und Freifläche, Kielsweg 10,
Größe: 411 m²

BV lfd. Nr. 2/ zu 1

1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Poll, Flur 39, Flurstück 1501,
Verkehrsfläche, Kielsweg , Größe: 82 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Poll, Flur 39, Flurstück 1499, Gebäude- und Freifläche, Kielsweg ,
Größe: 18 m²

versteigert werden.

Einfamilienwohnhaus (Bungalow als Fertighaus) in 51105 Köln (Poll) Kielsweg 10,
bestehend aus 1 Vollgeschoss, vollunterkellert, nicht ausgebautem Dachgeschoss

Baujahr ca. 1983, Wohnfläche rd. 117 m²

Es ist keine Innenbesichtigung erfolgt

PKW-Garage auf nahegelegenen Garagengrundstück

Erschließung über Miteigentumsanteil an privater Wegefläche und Baulasteintragung bei weiterer Fläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

600.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Poll Blatt 1194, lfd. Nr. 1 581.400,00 €
- Gemarkung Poll Blatt 1194, lfd. Nr. 2/ zu 1 6.300,00 €
- Gemarkung Poll Blatt 1194, lfd. Nr. 3 12.300,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.